



**Allgemeine Hinweise zu zulässigen Hilfsmitteln für
juristische Klausuren im Zusatzstudium Umweltrecht für
naturwissenschaftliche Studiengänge der Fakultät für
Biologie, Chemie und Geowissenschaften an der
Universität Bayreuth**

**Der Prüfungsausschuss hat am 25. Januar 2017 folgende
allgemeinen Hinweise zu den zulässigen Hilfsmitteln beschlossen.
Die allgemeinen Hinweise zu den zulässigen Hilfsmitteln orientieren
sich an der Hilfsmittelbekanntmachung für die juristischen
Klausuren im Studiengang Rechtswissenschaft der Universität
Bayreuth vom 03.07.2015.**

**Grundlage ist § 7 Abs. 4 S. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 3 Prüfungs- und
Studienordnung für das Zusatzstudium Umweltrecht für
naturwissenschaftliche Studiengänge der Fakultät für Biologie,
Chemie und Geowissenschaften an der Universität Bayreuth (PSO
ZUR) in der Fassung vom 01.10.2014 (Az.: A 4173 - I/1a).**

- 1. In den Klausuren sind folgende Hilfsmittel zugelassen:**
 - 1.1 Basistexte Öffentliches Recht, Beck-Verlag**
 - 1.2 Staats- und Verwaltungsrecht Bundesrepublik Deutschland (mit
Europarecht), C.F. Müller**
 - 1.3 Öffentliches Recht, Textsammlung, Nomos-Verlag**
 - 1.4 Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, Loseblatt-
Textausgabe**
 - 1.5 Umweltrecht, Beck-Verlag**

- 1.6 Landesrecht Bayern, Nomos-Verlag**
- 1.7 Staats- und Verwaltungsrecht Freistaat Bayern, C.F. Müller**
- 1.8 Ziegler/ Tremel, Gesetze des Freistaates Bayern, Loseblatt-
Textausgabe**
- 1.9. Papierausdruck der einschlägigen Landesgesetze des
Freistaats Bayern**

- 2.1. Für die Übung im Umweltrecht ist eine Formelsammlung, die im
Rahmen der Übung zur Verfügung gestellt wird, zugelassen.**
- 2.2. Ein Kalender ist zulässig, wenn er das Jahr lediglich nach
Monaten, Wochen, Tagen und entsprechenden Daten darstellt.
Unschädlich ist es, wenn gleichzeitig Feiertage und Schulferien
ausgewiesen werden.**
- 2.3 Andere Hilfsmittel, auch Rechner, Mobiltelefone und sonstige
technische Hilfsmittel, sind nicht zugelassen.**

**Im Einzelfall können unter Beachtung besonderer
Lebensumstände der Studierenden von der Prüferin oder dem
Prüfer weitere Hilfsmittel zugelassen werden. Dies gilt
insbesondere für die Zulassung von Wörterbüchern bei
Studierenden, die Deutsch als Fremdsprache sprechen.**
- 2.4 Der Besitz oder die Benutzung anderer als der zugelassenen
Hilfsmittel ist nicht gestattet.**

- 3.1 Die Hilfsmittel dürfen keine Eintragungen enthalten, die
sachlich eine Kommentierung des Gesetzes enthalten.**
 - a) Unter das Verbot von Eintragungen nach Nr. 3.1 der
Hilfsmittelbekanntmachung fallen nicht nur jegliche**

Wortanmerkungen, sondern auch Abkürzungen, Symbole und andere Kennzeichnungen, die diese ersetzen sollen, wie zum Beispiel "a" oder "~" für "analog", "+" für "anwendbar", "-" beziehungsweise Streichung, "()", "[]" oder "< >" für "nichtwendbar", "u." beziehungsweise "&" für "und", "?" beziehungsweise "!" für die Kennzeichnung eines Problems oder "◇" beziehungsweise "=" für die Kennzeichnung einer Schlussfolgerung. Da jeder Prüfungsteilnehmer selbst für die Ordnungsgemäßheit seiner Hilfsmittel verantwortlich ist, wird bei verbleibenden Zweifeln dazu geraten, auf die fragliche(n) Kommentierung(en) zu verzichten.

- b) Bei Durchstreichungen handelt es sich um unzulässige Bemerkungen nach Nr. 3.1 der Hilfsmittelbekanntmachung. Erlaubt sind nur Unterstreichungen.
- c) Zahlenhinweise oder Unterstreichungen sind dann systematisch aufgebaut oder dienen der Umgehung des Kommentierungsverbots, wenn ihnen eine über die Verweisung oder Hervorhebung hinausgehende Bedeutung zukommt (Beispiele: Zahlenhinweis mit oder ohne Paragraphenzeichen für analog oder direktwendbar, Zahlenhinweis links oder rechts der Vorschrift oder Verwendung von unterschiedlichen Farben für Rechtsgrund- oder Rechtsfolgenverweisung etc.). Schematische und damit unzulässige Zusammenstellungen liegen vor, wenn durch eine Zusammenstellung mehrerer Verweise auf Paragraphen ein Prüfungs- oder Aufbauschema dargestellt wird. Dagegen ist es zulässig, die Verweisung direkt

an demjenigen Wort einer Vorschrift, auf das sie sich bezieht, anzubringen, also z.B. auch zwischen den Zeilen einer Vorschrift.

3.2. Ausgenommen sind bis zu 20 handschriftliche einfarbige Verweisungen pro Doppelseite auf Normen (nur Artikel-, Paragraphen- und Gesetzesbezeichnung) sowie einfache einfarbige Unterstreichungen beziehungsweise einfarbige Markierungen (mit Textmarker), soweit die Verweisungen beziehungsweise Unterstreichungen beziehungsweise nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen. Zulässig ist es, die Ordnungsnummer der jeweiligen Textsammlung, unter der die Norm zu finden ist, mit anzugeben. Beispiel für eine zulässige Verweisung: "Art. 1 Abs. 1 c) BaylmschG (LR/61)". Soweit die Hilfsmittel darüber hinausgehende Eintragungen enthalten, sind sie nicht zugelassen.

Die zugelassenen handschriftlichen Verweisungen auf Normen umfassen sämtliche zur Konkretisierung der jeweiligen Norm(en) erforderlichen Angaben, wie zum Beispiel "§" oder "Art.", "VwGO", "BauGB", "1. HS", "1. Alt." und "f." oder "ff." für "(fort)folgende". Beispiel für eine zulässige Verweisung: "§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB" oder "§ 263 III 1 Nr. 1 BauGB".

3.2 Beilagen und eingefügte Blätter sind nicht zugelassen.

3.3. Die Verwendung von Registern (bunte Klebezettel) ist zulässig, sofern diese ausschließlich Gesetzesbezeichnungen und Verweisungen auf Vorschriften (Zahlenhinweise) beinhalten

und nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen.

- 4. Die Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst mitzubringen.**